

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5a/5 R 290/06 B**

L 4 R 21/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 11 RJ 287/02 (SG Düsseldorf)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,  
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 5.4.2006 hat Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Regelaltersrente unter Anerkennung von Beitragszeiten für die Zeit von Dezember 1942 bis August 1944 nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto sowie von Verfolgungsersatzzeiten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die Klägerin beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinaus gehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:  
"Ist die Entgeltlichkeit von Tätigkeiten jugendlicher Insassen im Ghetto L. ab Dezember 1942 bis August 1944 aufgrund des Gutachtens von A. B. vom 31.01.2005 nachgewiesen?"
- 7 Bei dieser Frage handelt es sich nicht um eine Rechtsfrage, sondern um eine Tatsachenfrage, mit der die Klägerin eine Überprüfung der Beweiswürdigung des LSG anstrebt, die sie für falsch



hält. Das gilt trotz des generellen Charakters der angegriffenen (historischen) Feststellungen (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 8).

- 8 Mit ihrem Vorbringen macht die Klägerin sinngemäß einen Verfahrensmangel geltend. Auf die Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, der bestimmt, dass das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheidet, kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

